

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0510
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 04.11.2011
Bearb.:	Frau Susanne Diedrichs	Tel.: 415	öffentlich
Az.:	41-Frau Diedrichs/Jung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.11.2011	Entscheidung

Diakonisches Werk; Abrechnung der Beratung FamFG

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt einer Aufstockung der Zahl der Beratungskontakte (BK) für die allgemeine Erziehungsberatung von 2.508 BK pro Vertragsjahr um 70 BK auf insgesamt 2.578 BK zu. Der Gesamtzuschuss erhöht sich damit auf 219.265,76 € pro Vertragsjahr für die Vertragsjahre 2012 - 2013. Der Mehrbedarf pro Vertragsjahr beträgt rd. 5.400 €.

Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 10.800 € für den Zeitraum 2012 – 2013 sind im Teilplan 36300 des Jugendamtes eingeworben.

Sachverhalt

Die Stadt u. das Diakonische Werk Hamburg-West / Südholstein haben am 15.02.2011 einen Folgevertrag für die Finanzierung der Erziehungs-, Lebens- u. Eheberatungsstelle für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 abgeschlossen.

Aufgrund der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss v. 28.10.2010 (JHA/036/X) ist die Erziehungsberatung im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 156 Abs. 1 FamFG (Cochemer Modell) einzelfallbezogen gesondert abzurechnen. Die gesonderte Abrechnung dieser Beratung ist im Rahmen einer Erprobung zunächst bis zum **31.12.2011 befristet**. Der Träger ist aufgefordert, über die Entwicklung der Fallzahlen u. die dafür notwendigen Beratungskontakte sowie die praktischen Erfahrungen mit der Einzelabrechnung zu berichten. Das Entgelt pro Beratungskontakt beträgt 76,72 €; §§ 3 Abs. 1a u. 7 Abs. 3a des Vertrages.

Im Halbjahresbericht 1/2011 des Jugendamtes wurde über die Entwicklung der Fallzahlen im 1. Halbjahr berichtet.

Im Rahmen des Jahresgesprächs am 26.10.2011 hat der Träger folgende Fallzahlen mitgeteilt:

01 – 09/2011:	11 Fälle (Beratung nach § 156 Abs. 1 FamFG)
davon	3 Fälle noch in der lfd. Beratung
bisher verbraucht	58,5 BK (entspricht 4.488,12 €)

Zum Vergleich:	18 Fälle (Beratung nach § 156 Abs. 1 FamFG)
2010	

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Nach den bisherigen Erfahrungen erweisen sich die Eltern, die aufgrund gerichtlicher Anordnung an einer Beratung teilnehmen (müssen), zu ca. 30 % als beratungsresistent. Oft stehen diese Eltern am Rande einer psychischen Erkrankung. Die Beratungsstelle hat in einigen Fällen die Arbeit nach 10 Stunden erfolgloser Beratung eingestellt. Bei den verbleibenden 70 % konnten die Kinder profitieren durch Therapien od. eine deeskalierende Elternberatung. In dieser späten Phase der Trennung u. Scheidung gelingt es nur wenigen Eltern, sich in die Sicht des Kindes hinein zu versetzen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Fallzahl (Cochemer Modell) deutlich geringer ausgefallen als ursprünglich angenommen. Die in Vorlage-Nr. B 10/0345 geschätzte Zahl von 480 BK = 36.850 € hat sich als überhöht herausgestellt. Auf Grundlage der bisherigen Fallzahl für 2011, hochgerechnet auf das Gesamtjahr, wird ein Bedarf für diese Fallgruppe in Höhe von 70 BK angenommen. Das entspricht einer Erhöhung des Zuschusses um 5.370,40 € (70 x 76,72 €) pro Vertragsjahr.

Die Einzelabrechnung dieser Beratungsfälle hat sich als sehr aufwändig herausgestellt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Zahl der Beratungskontakte für die allgemeine Erziehungsberatung von 2.508 BK pro Vertragsjahr um 70 auf 2.578 BK aufzustocken. Der Gesamtzuschuss erhöht sich damit auf 219.265,76 € pro Vertragsjahr für die Vertragsjahre 2012 - 2013.

Die Kosten pro Beratungskontakt sind bei Aufstockung der Gesamtberatungskontakte oder bei der Einzelabrechnung die gleichen. Eine Aufstockung gibt dem Träger eine größere Flexibilität, um die Beratungsnachfrage bedarfsgerecht zu bedienen u. erspart sowohl dem Träger als auch der Stadt Verwaltungsaufwand.

Der Träger hatte von 01 – 10/2011 insgesamt 134 Beratungsfälle mit dem Merkmal „Trennungs- u. Scheidungskonflikt“, für die er bisher 529 Termine angeboten u. dafür 795 BK eingesetzt hat. Ca. ein Drittel dieser Fälle wird zu Beginn der Trennung beraten. Nach den Erfahrungen des Trägers führt eine Beratung in der Frühphase einer Trennung in den meisten Fällen dazu, dass das familiengerichtliche Verfahren nach § 156 FamFG vermieden werden kann. Wie oben dargestellt ist die Fallzahl FamFG von 2010 auf 2011 deutlich gesunken. Dieser präventive Arbeitsansatz liegt im Interesse des Kindeswohls; er kann mit der Aufstockung der Beratungskontakte u. der damit verbundenen größeren Flexibilität nachhaltiger verfolgt werden.